

An die
Gesundheitsdirektorinnen und
Gesundheitsdirektoren

UZ: 57.4

Bern, 28. Juni 2005

Empfehlungen zur Ausbildung zur Podologin, zum Podologen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Am 1. Juni 2005 ist die Verordnung über die berufliche Grundbildung Podologin / Podologe des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) vom 13. Mai 2005 in Kraft getreten. Der dazugehörige Bildungsplan wurde von den verantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt erarbeitet, vom BBT genehmigt und auf den 1. Juni 2005 in Kraft gesetzt.

Die Grundbildung in Podologie dauert drei Jahre. Sie führt zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ. Dieses berechtigt zur Führung des gesetzlich geschützten Titels „Podologin EFZ / Podologe EFZ“. Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildung werden befähigt podologische Befunde zu erheben, Behandlungen und einfache podologische Beratung und Gesundheitsförderung durchzuführen.

Das selbständige Erbringen von Leistungen für Angehörige von Risikogruppen, das Erstellen von fachlich komplexen Behandlungsplänen und die Interpretation von fachlich komplexen ärztlichen Diagnosen und Verordnungen setzt jedoch voraus, dass eine Podologin bzw. ein Podologe zusätzlich zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ über eine Qualifikation auf der Tertiärstufe verfügt, gemäss dem von der GDK im Jahr 2003 verabschiedeten Konzept. Der Schweizerische Podologen-Verband will zu diesem Zweck bis im Jahr 2008 eine eidgenössische höhere Fachprüfung konzipieren. Zu diesem Zeitpunkt werden die ersten Absolventinnen und Absolventen die Grundbildung, die zum EFZ führt, abschliessen.

Auf Antrag des Bildungsrates hat der Vorstand der GDK an seiner Sitzung vom 23. Juni 2005 folgende Empfehlung an die Kantone verabschiedet:

Der Vorstand der GDK empfiehlt, Podologinnen und Podologen zur selbständigen Berufsausübung nur dann zuzulassen, wenn sie, zusätzlich zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ, die eidgenössische höhere Fachprüfung absolviert haben.

Die oben erwähnte Einschränkung gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber von Ausweisen, die bisher vom Schweizerischen Podologen-Verband (SPV), dem Fachverband Schweizerischer Podologen (FSP), der Ecole cantonale de pédicures-podologues du canton de Genève und der seinerzeitigen (bis 1995) Ecole de pédicures de Lausanne ausgestellt wurden. Inhaberinnen und Inhaber dieser Ausweise kann die Bewilligung zur selbständigen Ausübung des Berufes gemäss bisheriger kantonaler Praxis erteilt werden.

Wir bitten Sie, diese Empfehlungen bei Ihrer kantonalen Bewilligungspraxis zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Der Präsident

Die stellvertretende Zentralsekretärin



Dr. Markus Dürr

Cornelia Oertle Bürki

Kopie: - BBT
- EDK / SBBK
- SPV
- FSP
- USRPP